

DB Vermögensfondsmandat

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach Luxemburger Recht

15. Juli 2022



Investors for a new now

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der Informationsstelle sowie im Internet unter www.dws.com erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Zahlstelle in Deutschland benannt, da keine gedruckten Einzelurkunden ausgegeben wurden.

Sonstige Mitteilungen an die Anteilhaber werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

**Einrichtung für Privatanleger in Deutschland gemäß
Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die:**

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main

Hinweise für Anleger in Österreich

Einrichtung für Privatanleger in Österreich gemäß Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
E-mail: wm.austria@db.com

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden.
- die Anleger sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen. Zudem sind diese Dokumente über die Internetseite www.dws.com erhältlich.
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

Das Angebot von Anteilen einiger dieser kollektiven Kapitalanlagen (die „Anteile“) in der Schweiz richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger, wie sie im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“) in seiner jeweils gültigen Fassung und in der umsetzenden Verordnung („KKV“) definiert sind. Entsprechend sind einige dieser kollektiven Kapitalanlagen nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert.

Dieses Dokument und / oder jegliche andere Unterlagen, die sich auf die Anteile beziehen, dürfen in der Schweiz einzig qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen sind auf www.finma.ch ersichtlich. Die Schweizer Version der Verkaufsprospekte der zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen finden Sie auf www.dws.ch.

1. Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, „Wesentliche Anlegerinformationen“ sowie Jahres- und Halbjahresberichte (sofern vorhanden) können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Inhalt

3 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 3 / Hinweise
- 18 / Anlegerprofile
- 19 / Investmentgesellschaft
- 29 / Verwaltungsgesellschaft
- 30 / Verwahrstelle

34 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

- 34 / DB ESG Balanced
 - 38 / DB ESG Conservative
 - 41 / DB ESG Growth
 - 45 / DB Vermögensfondsmandat High Conviction Equity
 - 47 / DB ESG Fixed Income
-
- 50 / Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen
Steuervorschriften

Rechtliche Struktur:

SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) sowie die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für unter die Richtlinie 2009/65/EG fallenden OGAW in Frage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DB Vermögensfondsmandat errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG“).

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08-339 in der jeweils gültigen Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DB Vermögensfondsmandat, SICAV, errichteten Teilfonds. Die jeweiligen Besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit der Satzung der Investmentgesellschaft.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Die Satzung, der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds können in Wertpapieren eines Emittenten angelegt werden, sofern die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 2. A. i) des Verkaufsprospekts gegeben sind.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Teilfonds nur dann geltend machen kann – insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen – wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen die Fondsanteile gezeichnet hat. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Teilfonds geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten sich

über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Teilfonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Gesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder des jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Gesellschaftsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Geopolitische Risiken

Durch das Handeln politischer Akteure, politische Ereignisse oder sich verändernde politische Bedingungen, beispielsweise unerwartete kriegsähnliche Konflikte, Anschläge mit terroristischem Hintergrund oder Spannungen zwischen Staaten, die den friedlichen Austausch bedrohen, können erhebliche Herausforderungen für die Geschäftstätigkeit des Fonds und Auswirkungen auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem entstehen. Vermögenswerte, die in solchen Ländern vom Fonds gehalten werden, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken in Bezug auf die aktuelle Situation bezüglich Russland, Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder in der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und zum Schutze der Anleger, sofern möglich, geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und Bewertung ergreifen.

Operationelles Risiko

Für die Investmentgesellschaft kann ein Verlustrisiko bestehen, das sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch

nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verkaufsprospektes; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich für den jeweiligen Teilfonds das Recht vor, den Verkaufsprospekt zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen der Satzung der Investmentgesellschaft und des Verkaufsprospektes möglich, Teilfonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem

besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu schweren Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Futures bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Dies kann sich negativ auf den Wert des Fondsvermögens auswirken. Durch Wertänderungen des einem Swap oder Total Return Swap zugrunde liegenden Vermögenswerts kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Vermögen der Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschrieben Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent bzw. je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie z.B.:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung bzw. einer Abschreibung werden durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

- c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Teilfondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger bzw. den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen

Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht. Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung bzw. Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der jeweilige Teilfonds beispielsweise Futures-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie z.B. Total Return Swaps, einsetzen, bei denen dieser Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann ein Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen, während der Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken z.B. durch Konkurs, Illegalität oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Teilfonds können u.a. Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen.

Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung,

täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Ein Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann ein Teilfonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Ein Teilfonds kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit eines Teilfonds mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotenzial des Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrnissen oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder

negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, u.a. auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahrnissen

Das Verwahrnis ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahrnis wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, u.a. dem rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrensverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleihe- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, nachfolgend „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010

qualifizieren. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikte oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW übereinstimmen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Investmentgesellschaft in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Die Investmentgesellschaft kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Investmentgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem englischen Environment, Social, Governance), ESG, unterteilt und beziehen sich u.a. auf folgende Themen:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Als Teil der Umweltthemen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die

folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überschwemmungen
 - Stürme
 - Hagelstürme
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristige Klimaveränderungen
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
 - Unbeständige Wetterbedingungen
 - Steigender Meeresspiegel
 - Änderungen der Meeresströmungen
 - Änderungen der Winde
 - Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Ozeane
 - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionsergebnisse oder -bedingungen

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds auswirken.

Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 2 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil angelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Das Teilfondsmanagement unterscheidet hinsichtlich der Art und Weise, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen der Teilfonds berücksichtigt, zwischen der ESG-Integration und individueller Herangehensweisen einzelner Teilfondsmanager. Für jeden Teilfonds wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes offengelegt, anhand welcher Methode das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

ESG-Integration:

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments als auch für die Entscheidung.

Bei der fundamentalen Analyse werden ESG-Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeits-trends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen.

Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Um ESG-Kriterien zu berücksichtigen, nutzt das Teilfondsmanagement auch eine spezielle Datenbank für die Investitionsentscheidung, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Wird nach der ESG-integrierten Fundamentalanalyse eine Investition in ein Unternehmen getätigt, werden diese Investitionen auch unter ESG-Gesichtspunkten weiter beobachtet. Zusätzlich wird ein Dialog mit den Unternehmen gesucht bezüglich einer besseren Unternehmensführung und der stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Dies erfolgt z.B. mit der Mitwirkung als Aktionär im Unternehmen, insbesondere durch Ausübung von Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten.

Referenzindizes

Ein Teilfonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ziele und/oder Messung der Performance verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf der Teilfonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark robuste, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv verwaltet wird und ob der Teilfonds einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählen u.a. auch jegliche Formen von Derivategeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Teilfonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lender Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Investmentgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Total Return- oder
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swappeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Total Return Swaps können von der Investmentgesellschaft zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Die Investmentgesellschaft geht derzeit nicht davon aus, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Sollte die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, würden im Regelfall bis zu 80% der Vermögensgegenstände des Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen. Sowohl positive als auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Teilfondsvermögen vollständig berücksichtigt.

Sofern ein Teilfonds zur wesentlichen Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer

bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH zu ihrer Unterstützung bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihe- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften beauftragt (Securities Lending Agent).

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleihegeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien der

Investmentgesellschaft zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden:

- (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage, höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihegeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihegebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden,

und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können von der Investmentgesellschaft zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zinserträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) bzw. Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteiisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapier-Darlehensgeschäfte muss die Investmentgesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann die Investmentgesellschaft sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

I. Im Falle der Wertpapierleihe müssen diese Sicherheiten vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, bzw. von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“ oder „Haircut“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt für Vermögensgegenstände, die sie als Sicherheiten annimmt, eine Strategie für die Bewertung der Abschläge („Haircut-Strategie“). Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- der Liquidität der Sicherheiten,
- deren Preisvolatilität,
- der Bonität des Emittenten,
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird,
- extremen Marktsituationen, und/oder
- gegebenenfalls bestehender Restlaufzeit.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften gestellt werden, wird grundsätzlich ein Abschlag von mindestens 2% verrechnet, z.B. für kurzlaufende Staatsanleihen mit hervorragender Bonität. Folglich muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert der gesicherten Forderung um mindestens 2% übertreffen und somit einen Übersicherungsgrad von mindestens 102% erreichen. Ein entsprechend höherer Abschlag, von zurzeit bis zu 33%, und ein demnach höherer Übersicherungsgrad von 133% wird für Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Die Übersicherung im Rahmen der OTC-Derivategeschäfte erfolgt in der Regel innerhalb der folgenden Spanne:

OTC-Derivategeschäfte

Übersicherungsgrad	102% bis 133%
--------------------	---------------

Im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften kann bei hervorragender Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, wohingegen für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, höhere Abschläge verrechnet werden können. Die Übersicherung im Rahmen der Wertpapierleihegeschäfte erfolgt in der Regel gemäß folgender Abstufung:

Wertpapierleihegeschäfte

Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit hervorragender Bonität	mindestens 101%
Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit niedrigerem Investment Grade	mindestens 102%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit hervorragender Bonität	mindestens 102%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit niedrigerem Investment Grade	mindestens 103%
Übersicherungsgrad bei Blue Chips und Mid Caps	mindestens 105%

VIII. Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen

organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages bzw. Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden sollten, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/ Verlusttoleranzschwelle(n);
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Einsatz von Finanzindizes

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts entsprechend geregelt, kann das Ziel der Anlagepolitik sein, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wird ein Index nachgebildet, so hängt die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweils nachzubildenden Index ab. In der Regel erfolgt die Anpassung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Durch die Nachbildung und Anpassung der Indexzusammensetzung können Kosten entstehen, welche den Wert des Teilfondsvermögens mindern können.

Risikomanagement

Im Rahmen des Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie des CSSF-Rundschreibens 13/559 vom 18. Februar 2013. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Fall des relativen VaR-Ansatzes) oder um nicht mehr als 20% im Fall des absoluten VaR-Ansatzes.

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist in einem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in einem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend „Hebelwirkung“ genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas anderes angegeben. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe des fiktiven Ansatzes

berechnet (absoluter (fiktiver) Betrag jedes Derivats geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% seines Nettovermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann daher die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Geschäftsleitung, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, die Administrationsstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber, den Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“):

- a) untereinander Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivate (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, u.a. solche, die auf Wertpapieranlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein; und/oder
- b) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- c) im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der

Investmentgesellschaft teilnehmen, über die oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verwahrstelle. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens dienen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sich darum bemühen, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden und diese zugunsten des Fonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Zusätzlich ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbunden Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Der Anlageberater berät den Fondsmanager und ist gleichzeitig auch Portfoliomanager für seine Kunden mit individuellen Vermögensverwaltungen („Einzelkunden“), die die gleiche (Grund-) Investmentstrategie wie die Teilfonds verfolgen. Interessenkonflikte mit eventuellen Kursnachteilen für die Teilfonds könnten sich etwa daraus ergeben, dass die Einzelkunden zeitlich früher investiert sein könnten als der Teilfonds, an dem der Anleger beteiligt ist und auch dadurch, dass Einzelkunden bereits Investmenttitel in ihren Portfolios halten können, die dem Fondsmanager für die Teilfonds vom Anlageberater empfohlen werden.

Besondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Betrieben, die im gewöhnlichen Geschäftsgang zugleich für eine große Anzahl von Kunden tätig ist, und ebenso für eigene Rechnung, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registrier- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Wertpapierleihe-, Anlagemanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;

- (ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jedweder Art zu empfangen und zu behalten. Sie sind nicht verpflichtet, der Investmentgesellschaft die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteile, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Abschläge oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten empfangen werden, mitzuteilen;
- (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;
- (iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber der Investmentgesellschaft nicht verfügbar sind;
- (iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten der Investmentgesellschaft, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;
- (v) von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte erhalten können, die diese ausüben können.

Die Investmentgesellschaft kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder der Investmentgesellschaft auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne zu behalten und der Investmentgesellschaft nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der Investmentgesellschaft und seiner Anteilhaber.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen von der Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen; die Verwahrstelle wahrt die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten ihrer

Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anteilinhabern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen zum neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Bekämpfung der Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die

Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Investmentgesellschaft, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und zu speichern. Die Investmentgesellschaft ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für

wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist die Investmentgesellschaft angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlich Berechtigten kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert in Artikel 1 (7) den wirtschaftlich Berechtigten unter anderem als jedwede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Gesellschaft letztlich steht. Dies umfasst vorliegend jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Investmentgesellschaft über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Neben den dargestellten Anknüpfungspunkten für direktes bzw. indirektes Eigentum gibt es weitere Formen der Kontrolle, nach denen ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert werden kann. Insoweit ist bei Vorliegen von Hinweisen auf Eigentum oder Kontrolle eine Analyse im Einzelfall geboten.

Soweit ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist/wird, ist die Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2019 und vorbehaltlich strafrechtlicher Sanktionen zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Gleichmaßen ist der jeweilige Anleger selbst zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet.

Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu überprüfen, ob er als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert ist, so kann er sich zur Klärung über folgende E-Mail-Adresse an die Investmentgesellschaft wenden: dws-lux-compliance@list.db.com.

Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder dem Transfer Agent erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, dem Transfer Agent, anderen

Unternehmen von DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2014/107/EU über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder dem Transfer Agent beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Orderannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Einzelheiten sind für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegt.

Market Timing und Short-Term Trading

Die Investmentgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing und Short-Term Trading verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Investmentgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu schützen.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie die Bestimmungen des Verkaufsprospektes des Fonds verletzt, die vorsehen, dass ein nach der Limitzeit der Auftragsannahme eingegangener Auftrag zu dem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächstgeltenden Anteilwert basiert.

Total Expense Ratio

Total Expense Ratio (TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Investmentgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge

nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fondsvermögens direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zusätzlich werden von der Verwaltungsgesellschaft derzeit Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Diese Dienstleistungen – zu deren Einbehalt die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist (siehe dazu Artikel 13 im „Verkaufsprospekt“, der die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat) – beinhalten von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellte Leistungen. Diese Leistungen können z.B. die folgenden sein: spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Informationsmöglichkeiten, in dem Umfang, in dem sie verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess und die Erfüllung der von der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Leistungen bezüglich der Anlagen des Investmentfonds zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die der Verwaltungsgesellschaft die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (häufig auch als Soft-Dollars bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Vorteile angenommen und keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem

Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von solchen Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

Provisionsteilung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (sogenannte Provisionsteilungsvereinbarung). Zur Klarstellung gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen nutzt.

Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie der DWS Gruppe einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS Gruppe überwacht. Die DWS Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Entwicklung der DWS Gruppe anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der

variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der DWS Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/verguetungspraktiken/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Investmentgesellschaft dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Fondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an

US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 5130 der „Financial Industry Regulatory Authority“ (FINRA 5130) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, den sogenannten Non-Participating Foreign Financial Institution (NPFFI), eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen angewandt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie z.B. diese Investmentgesellschaft und deren Teilfonds, einen FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich

eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Umsetzung dieses IGAs in nationales Recht ist in Luxemburg durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) erfolgt.

Die Investmentgesellschaft beachtet alle Anforderungen resultierend aus FATCA und insbesondere aus dem Luxemburger IGA sowie aus dem nationalen Umsetzungsgesetz. In diesem Zusammenhang kann es unter anderem erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft neue Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen der Investmentgesellschaft Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) erfolgt ist.

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ sind verpflichtet, der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten seit 2017 jährlich zu übermitteln, erstmalig für das Steuerjahr 2016. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (d.h. potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie ggf. an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die Luxemburger Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen

sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch

damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com, den Wesentlichen

Anlegerinformationen oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

1. Die Investmentgesellschaft und Anteilklassen

A. Die Investmentgesellschaft

DB Vermögensfondsmandat ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), („Investmentgesellschaft“), am 17.1.2006 gegründet wurde.

Die Investmentgesellschaft ist nach Teil 1 des Gesetzes von 2010 verfasst und entspricht den Anforderungen der europäischen Richtlinien über die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren.

Die Investmentgesellschaft ist ein sogenannter Umbrellafonds, d.h., dem Anleger können nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, „Mémorial“) am 31.10.2007 veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 113387 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage sind Kopien kostenpflichtig erhältlich. Sitz der Investmentgesellschaft ist Luxemburg.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital entspricht 1.250.000,- Euro und wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Investmentgesellschaft erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro eingeteilt in 310 Aktien ohne Nennwert.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die

Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

B. Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene, erkennbar am Zusatz „H (P)“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“, „H (P)“ oder in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.com aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Ebenso sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird. Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

C. Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

D. Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

	Anlegerart	Verwendung der Erträge	Häufigkeit der Ausschüttung	Absicherung	Sonstige
Merkmale	Institutionelle Anleger I, DPM	Thesaurierung C	Jährlich	Keine Absicherung	Early Bird EBW
	Semi-institutionelle Anleger F		Halbjährlich B		Seeding X
	Private Anleger L, S, N, WAM	Ausschüttung D	Quartalsweise Q	Absicherung H	Ohne Kosten Z
	Master-Feeder MF		Monatlich M		Platzierungsgebühr* PF
				Portfolioabsicherung H (P)	Beschränkt R
					Speziell S

Länderspezifische Anteilklassen:

* steuerlich intransparent

a) Anlegerart:

Die Zusätze „L“, „N“, „F“, „I“, „WAM“, „DPM“ und „MF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „L“, „S“ oder „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen. Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen mit dem Zusatz „L“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „WAM“ sind Anlegern vorbehalten, die einen sogenannten „Wealth Advisory“ Vertrag mit der Deutsche Bank AG oder einem ihrer verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.

Anteilklassen mit dem Zusatz „DPM“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, soweit die Anleger diese Anforderung nicht erfüllen. Anteilklassen mit dem „DPM“ sind Gesellschaften der Deutschen Bank oder anderen Gesellschaften

vorbehalten, die jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft zugelassen werden können und im eigenen Namen sowie entweder auf eigene oder auf Rechnung von Anlegern zeichnen, die (i) mit einer Gesellschaft der Deutschen Bank eine Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen haben und aufrechterhalten und (ii) nicht dazu berechtigt sind, einen direkten Anspruch an die Investmentgesellschaft zu richten.

Anteilklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur nicht OGAW-konformen Investmentfonds angeboten, die ihr Vermögen überwiegend in Anteilen sonstiger Sondervermögen investieren, oder OGAW (oder deren Teilfonds), die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGAW“) in Anteilen anderer OGAW oder deren Teilfonds („Master-OGAW“) anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Gesetzes von 2010, ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzten Derivaten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 sowie in beweglichem und unbeweglichem Vermögen halten, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich ist.

b) Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile). Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

c) Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Buchstabe „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung und der Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

d) Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird von einer Absicherungsstelle (einem externen Dienstleister oder intern) nach festgelegten Regeln durchgeführt. Sie ist nicht Bestandteil der jeweiligen Anlagepolitik und ist gesondert von der Portfolioverwaltung zu betrachten. Alle im Zusammenhang mit

der Währungsabsicherung entstehende Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse belastet (siehe Abschnitt „Kosten“).

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkurschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

e) Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines

bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft (ohne Vergütung für das Fondsmanagement und die Vertriebsstellen), die Verwahrstelle, den Administrator sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen an, die in Artikel 12 näher aufgeführt sind. Die Regel der prozentualen Expense Cap gemäß Artikel 12 Buchstabe b) findet auf kostenfreie Anteilklassen keine Anwendung. Die Gebühren gemäß Artikel 12 Buchstabe b) sind auf höchstens zehn Basispunkte begrenzt. Die Vergütung für das Fondsmanagement wird dem Anleger von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der vorgenannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt.

Anteile sind ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

Spezielle Anteilklassen

Anteile der Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ sind für eine spezielle Investoren-Gruppe verfügbar. Besonderheiten dieser Anteilklasse werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher erläutert.

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Anteilwerts mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate

von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Die vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig. Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Artikel 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

E. Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

F. Länderspezifische Anteilklassen

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

G. Mindestestanlagebeträge

Institutionelle Anleger (ausgenommen DPM-Anteilklassen)	10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse mit Ausnahme von Japan: 3.000.000.000,- JPY und von Schweden: 250.000.000,- SEK
Semi-institutionelle Anleger	2.000.000,- für Anlagen (Geldmarktfonds ausgenommen) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 50.000.000,- JPY und von Schweden: 4.000.000,- SEK
Numerische Zusätze für Anteilklassen	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklasse	2.000.000,- pro Order in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY
„S“-Anteilklassen	100.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse
„R“-Anteilklassen	500.000,- EUR

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindestestanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, z.B. in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

2. Anlagegrenzen

Für die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Insofern wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

A. Anlagen

- a) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- c) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt.
- d) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt; und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- e) Der jeweilige Teilfonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der EU-Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der EU-Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, die Schweiz, Japan, Hong Kong und Kanada), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des jeweiligen Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsamen Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
- f) Der jeweilige Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.
- g) Der jeweilige Teilfonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegen; die Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Der jeweilige Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf

gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

- i) **Der jeweilige Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Fondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

- j) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Edelmetalle oder Zertifikate über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik des Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die den Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 2 der EU-Richtlinie 2007/16/EC und Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 gerecht werden.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sowie bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Portfolios getätigt werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.

- e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, oder
 - von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder
 - von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört
- begeben oder garantiert werden.

- f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt (i) ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibung im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und (ii) für
- Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen; und
 - die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 emittierten Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der jeweilige Teilfonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der jeweilige Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

- i) Der jeweilige Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt A. e) anlegen, sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil nicht anders vorgesehen. Wenn der Verwaltungsrat beschließt, einen oder mehrere Feeder-Teilfonds aufzulegen, wird dieser Feeder-Teilfonds zu den nach anwendbarem Recht geltenden Bedingungen und weiteren Bedingungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mindestens 85% und höchstens 100% seines Vermögens in Anteilen eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder eines Teilfonds desselben) anlegen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere

und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzu-
beziehen.

- k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 bzw. der EU-Richtlinie 2009/65/EG fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der Teilfonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben Fonds bzw. Teilfonds eines Umbrella-Fonds;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der abgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die der jeweilige Teilfonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates, der nicht Mitglied der

Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlage sinngemäß Anwendung;

- Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- m) Unbeschadet der in Absatz B. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der jeweilige Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Daneben darf der jeweilige Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederranlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist es zulässig, vorübergehend mehr als 20% an flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.
- p) Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, nachfolgend „SPACs“) investiert werden, die als zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 (34) und 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien qualifizieren. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang Kapital beschaffen und nur gegründet werden, um ein bestehendes Unternehmen zu übernehmen oder mit ihm zu fusionieren.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der jeweilige Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Teilfondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Der jeweilige Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

D. Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Der Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (des „Ziel-Teilfonds“) durch den Anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (und allen weiteren maßgeblichen Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlagen des Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren;

- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden;
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- EUR nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Kredite dürfen durch die Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht aufgenommen werden. Der jeweilige Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der jeweilige Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht getätigt werden.

G. Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wird stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Gesellschaftsanteile

- a) Das Gesellschaftskapital wird durch Globalurkunden repräsentiert, es sei denn, für einzelne Teilfonds wird im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes bestimmt.
- b) Alle Anteile haben gleiche Rechte. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt nur einen einzigen Anteilinhaber pro Anteil an. Im Falle eines gemeinschaftlichen Besitzes oder eines Nießbrauchs kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausübung der mit dem Anteilbesitz verbundenen Rechte bis zu dem Zeitpunkt suspendieren, zu dem eine Person angegeben wird, die die gemeinschaftlichen Besitzer oder die Begünstigten und Nießbraucher gegenüber der Verwaltungsgesellschaft vertritt.

Die Investmentgesellschaft kann Anteilbruchteile ausgeben. Der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält genaue Angaben zur verarbeiteten Anzahl an Dezimalstellen.

- c) Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilbruchteile geben kein Stimmrecht, berechtigen aber zur Teilnahme an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft auf einer pro rata-Basis.

4. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Investmentgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

Falls der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass Anteile sich in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in ihrem Informationsschreiben an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden in Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5. Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen

- a) Gesellschaftsanteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ausgegeben und zurückgenommen.
- b) Die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen betrauten Zahlstelle eingehen.
- c) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis

kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Rücknahmepreis ist der Anteilwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen reduzieren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- d) Die Investmentgesellschaft kann in ihrer eigenen Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit die Investmentgesellschaft davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Investmentgesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Börsenkurs bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen, etc.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

- e) Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmepreis getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann sich der Rücknahmepreis um eine Rücknahmegebühr ermäßigen.

- f) Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des

Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „**Ursprünglichen Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „**Aufgeschobenen Bewertungstag**“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „**Aufschub**“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat u.a. unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des

Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.com.

Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

- g) Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Anteilwertberechnung

- a) Das Gesamt-Gesellschaftsvermögen wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamt-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (im Folgenden „Bewertungstag“ genannt) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Investmentgesellschaft des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- (1) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- (2) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- (3) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter (1) und (2) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso

wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.

- (4) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (5) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- (6) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelskurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- (7) Die Preisfestlegung der Derivate, die der jeweilige Teilfonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.
- (8) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit dem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer des jeweiligen Teilfonds anerkannten Verfahren festgelegt wird.
- (9) Die in dem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.

- c) Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.
- e) Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen,

wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu oder Abflüssen wesentlich betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft. Die Anpassung im Rahmen des Swing Pricing wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht. Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird. Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne

Swing Pricing. Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

- f) Die Vermögenswerte werden wie folgt geteilt:

- (1) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Kapitels zugeschrieben;
- (2) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (3) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (4) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;
- (5) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

7. Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe bzw. Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der jeweilige Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist;
- d) sofern ein Teilfonds Feeder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder eines Teilfonds eines solchen) ist, wenn und solange dieser andere Organismus für gemeinsame Anlagen (oder dessen Teilfonds) die Berechnung seines Anteilwertes ausgesetzt hat; wenn ein Master OGAW auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, ist der Teilfonds Feeder dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung der Anteile während des gleichen Zeitraums wie der Master OGAW auszusetzen;
- e) im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder einem Teilfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Anteilinhaber gerechtfertigt erscheint.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwertes wird im Internet unter www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf einen anderen Teilfonds.

8. Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit gegen Zahlung einer um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgabeaufschlag reduzierten Umtauschprovision unter Zurechnung eventuell anfallender Ausgabebesteuern und Abgaben einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Umtauschprovision, die zugunsten der DWS Investment S.A. erhoben wird, wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Der sich aus einem Umtausch gegebenenfalls ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich, in Euro umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt, sofern dieser Betrag 10,- Euro bzw. 1% des Umtauschbetrags übersteigt. Der Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.

9. Verwendung der Erträge

Der Verwaltungsrat entscheidet, ob eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Im Falle der Ausschüttung bestimmt der Verwaltungsrat zudem, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestsumme gemäß Artikel 23 des Gesetzes von 2010 sinkt. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden.

Der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Teilfonds beschließen.

10. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung und Anlageberatung, Administration, Register- und Transferstelle und Vertrieb

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die DWS Investment S.A. benannt.

Die Investmentgesellschaft hat einen Verwaltungsvertrag mit der DWS Investment S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010. Die DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und Tochtergesellschaft der

Deutsche Bank Luxembourg S.A. und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Luxemburger Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

Für die Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes von 2010 und der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier gegebenenfalls hierzu erlassener Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung und Anlageberatung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen.

Für die Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Der Fondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Eventuell vom Fondsmanager benannte Anlageberater werden im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Benannte Anlageberater verfügen über die gegebenenfalls notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen für Ihre Beratung.

(ii) Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. übernimmt die Funktion der Zentralverwaltung. Zur Funktion der Zentralverwaltung gehören insbesondere die Fondsbuchhaltung, die

Nettoinventarwertberechnung, die nachträgliche Überwachung der Anlagegrenzen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle. Sie kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten Teile dieser Funktion auf Dritte übertragen.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

11. Die Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle ist gemäß der OGAW-Richtlinie nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden konnte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, übertragen, die von ihr als globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Als globaler Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres weltweiten Verwahrstellennetzwerks (Global Custody Network) bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf folgender Website verfügbar: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

12. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Die Teilfonds zahlen an die Verwaltungsgesellschaft eine Kostenpauschale auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwertes. Die Höhe der Kostenpauschale ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Die Kostenpauschale wird den Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb und Verwahrstelle bezahlt. Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei

Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Der jeweilige Teilfonds zahlt 33% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihegeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 67% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 33% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, d.h. solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäftes entgegengenommenen Barsicherheiten dienen, behält der jeweilige Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 33% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 67% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu

33% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Die Kosten werden dem einzelnen Teilfonds zugeordnet. Beziehen sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds, werden die Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihrem Netto-Inventarwert belastet.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“).

Bezüglich der Handelstätigkeit für die Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Verwaltungsgesellschaft für Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilinhaber genutzt werden. Zu diesen Leistungen gehören direkte Dienstleistungen, die die Broker und Händler selbst anbieten, wie etwa Research und Finanzanalysen sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Markt- und Kursinformationssysteme.

Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für den Investor anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Fondsvermögen getragen, sondern direkt vom Anleger.

Anlage in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Teilfonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für die im Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteile eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Teilfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- bzw. Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

13. Steuern

Im Rahmen von Art. 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Der Satz beträgt 0,01% p.a. im Hinblick auf:

- a) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- b) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- c) einzelne Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, sofern die Anlage in diese Teilfonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Gemäß Art. 175 des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfondsvermögen oder eine Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen von der taxe d'abonnement auch vollständig befreit werden.

Der für einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz geht aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts hervor.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

14. Gesellschafterversammlungen

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder jedem anderen in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie wird grundsätzlich am 15. April jeden Jahres um 11.00 Uhr abgehalten. Sollte der 15. April eines Jahres ein Bankfeiertag sein, findet die Gesellschafterversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag statt. Sonstige Gesellschafterversammlungen finden an dem Ort und zu der Zeit statt, die in der jeweiligen Versammlungsmitteilung angegeben sind.

Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Gesellschafterversammlung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters, im Luxemburger Wort sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht.

Einladungen an Namensaktionäre können mindestens acht Tage vor der Gesellschafterversammlung übermittelt werden.

Sofern alle Aktien auf Namen lauten, kann die Einladung für jede Gesellschafterversammlung durch Einschreiben mindestens acht Tage vor der Versammlung erfolgen.

15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilklassen

- a) Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschlossen.
- b) Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds veranlassen, wenn der Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds unter einen Wert fällt, welcher nach Bestimmung des Verwaltungsrats eine wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsführung nicht mehr erlaubt. Gleiches gilt, soweit eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder die Wahrung der Interessen der Aktionäre oder der Investmentgesellschaft eine solche Auflösung rechtfertigt.

Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefordert werden.

- c) Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und diesen Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert

und gemäß dem in den Artikeln 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

- d) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Verschmelzung wie eine Auflösung ohne Abwicklung des verschmelzenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

- e) Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilinhaber in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

16. Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft

- a) Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden, die den Quorum und Mehrheitsanfordernissen zur Änderung der Satzung unterliegen.
- b) Eine Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Firmenregister (RESA) und in

mindestens zwei (2) hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

- c) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt, werden die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
- d) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet die Investmentgesellschaft über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag. Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.
- b) Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- c) Verkaufsprospekt, Wesentliche Anlegerinformation, Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Luxemburg, eingesehen werden:
 - (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
 - (ii) der Verwahrstellenvertrag;
 - (iii) der Fondsmanagementvertrag, und
 - (iv) der Anlageberatungsvertrag.
- d) Mitteilungen an die Anteilinhaber können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com eingesehen werden. Sofern in einem Vertriebsland vorgesehen, werden Mitteilungen zudem in einer Zeitung bzw. einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht. In Fällen, für welche es in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Publikationen weiterhin in mindestens einer Luxemburger Tageszeitung sowie gegebenenfalls im Handels- und Firmenregister (RESA) veröffentlicht.

Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

17. Veröffentlichungen

- a) Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die gültigen Preise regelmäßig in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

18. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 17. Januar 2006 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Rechnungsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

19. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Kenntnis davon, dass die Anteile der Fondsvermögen an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Fondsvermögen an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DB ESG Balanced

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	19% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 20% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 5% JPM US 1-10Y TR Index, 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 5% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 15% S&P 500 Index (Price Index), 15% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 5% Topix Index (Price Index), 10% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	3,25% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Dezimalstellen

Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Erstausgabepreis	Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Kostenpauschale p.a. (vom Teilfondsvermögen zu tragen)**	Taxe d'abonnement	Auflegungsdatum	Mindest-erstanlage-betrag*
SD	EUR	10.250,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	Bis zu 2,5%	0,905%	0,05%	27.3.2006	100.000,- Euro
LC	EUR	104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	Bis zu 4,0%	1,455%	0,05%	Das Auflegungsdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	Keine
WAMC	EUR	10.000,- EUR	0%	0,255%	0,05%	19.4.2021	Keine
DPMC	EUR	10.000,- EUR	0%	0,255%	0,01%	Das Auflegungsdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	Keine

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen vom Mindesterstanlagebetrag abzuweichen.

** Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB ESG Balanced gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Anlagepolitik des DB ESG Balanced ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, u.a. in Aktien und verzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche verzinsliche Wertpapiere gehören), Investmentfonds, Barmittel, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente sowie sonstige Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments).

Das Teilfondsmanagement sowie der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten des externen ESG-Datenanbieters MSCI, um

ESG-Kriterien bei der Auswahl der Emittenten von Finanzinstrumenten oder Zielfonds zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Analysen und die darauf beruhenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters fließen in die Anlageentscheidungen des Teilfondsmanagements ein.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten und Investmentfonds angelegt, die über ein MSCI ESG-Rating verfügen und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung / Corporate Governance) erfüllen.

MSCI vergibt ESG-Ratings von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Merkmale besser nachvollziehbar und messbar machen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlageinstrumente mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB. Darüber hinaus können auch Anlageinstrumente (z.B. Investmentfonds, Barmittel, Aktien oder Unternehmensanleihen) ohne MSCI ESG-Rating erworben werden.

Der überwiegende Teil der Teilfondsanlagen erfüllt zum Erwerbszeitpunkt die ESG-Kriterien des Teilfonds. Sollten die Teilfondsanlagen die ESG-Mindeststandards des Teilfonds nicht mehr erfüllen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange halten, bis eine Veräußerung der Position (aus Sicht des Fondsmanagers) möglich und praktikabel ist, solange der überwiegende Anteil des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

ESG-Rating für Fonds:

Das von MSCI ermittelte ESG-Rating eines Fonds oder ETFs basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der Fondspositionen gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen. Kasse, kasseähnliche Positionen und bestimmte Derivate werden dabei nicht berücksichtigt. Anschließend wird eine Anpassung vorgenommen, um die Gewichtung der Vermögenswerte im Fonds, denen MSCI einen positiven oder negativen Trend-/Momentum-Score zuweist, und die Gewichtung der „ESG-Nachzügler“ im Fonds abzubilden. Als ESG-Nachzügler gelten Anlagen mit einem ESG-Rating von B bis CCC. Das ESG-Rating des Fonds kann sich durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der Wertpapiere im Fonds oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Fonds ändern.

ESG-Rating für Unternehmensemittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Unternehmensemittenten, bei dem die ESG-Leistung eines Unternehmens unabhängig von seinem finanziellen Erfolg nach verschiedenen ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz

- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact

ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und staatsnahe Emittenten, das die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Recht auf grundlegende Dienstleistungen und der Umweltleistung. Jedes Land ist mit anderen Natur, Finanz- und Humanressourcen ausgestattet, was zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen führt. Andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierung- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Der Teilfondsmanager beurteilt mögliche Anlagen anhand der vorstehenden MSCI-Ratings.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (engl. Principal Adverse Impacts) anhand der folgenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I des Abschlussberichts zu den Entwürfen für technische Regulierungsstandards im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Entwurf der Delegierten

Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10), und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden durch die Auswahl von Anlagen nach einem Ausschlussansatz berücksichtigt. Ausgeschlossen sind (i) Emittenten, die mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle mit Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe generieren (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten, die ein Engagement in umstrittenen Waffen haben (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Mindestens 25% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.

Der Teilfonds kann in fest- bzw. variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Anteile an Geldmarkt- und Rentenfonds, Einlagen bei Kreditinstituten, Zinssammler, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, jeweils in Euro oder in einer Standardwährung wie z. B. – jedoch nicht abschließend – US-Dollar (USD), Britische Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanada-Dollar (CAD), Australien-Dollar (AUD) oder Yen (JPY) investieren, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 50% nicht übersteigen.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine

vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Weiterhin darf das Teilfondsvermögen in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, American Depositary Receipt, sog. „ADR's“ und Global Depositary Receipt, sog. „GDR's“ im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z. B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 2 Absatz A. e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen, investieren. Der Teilfonds wird hinsichtlich der Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ausschließlich in börsennotierte Zertifikate anlegen.

Hinsichtlich der Preisfestlegung dieser Instrumente muss der Teilfonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung basiert grundsätzlich auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, basiert die Bewertung auf den Preisen, die dem jeweiligen Teilfonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. von Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrahenten des Teilfonds müssen ferner für eine ausreichende Liquidität der betreffenden Instrumente sorgen. Bei den betreffenden Indizes muss es sich um anerkannte und ausreichend diversifizierte Indizes handeln. Bezüglich Derivate und Zertifikate auf Hedgefondsindizes wird der Teilfonds nur in solche anlegen, für die eine börsentägliche Bewertung durch unabhängige Bewertungsstellen bzw. von Market Makern vorliegt. Der Teilfonds muss diese Instrumente zum aktuell festgestellten Wert, ohne Beachtung einer eventuellen Ankündigungsfrist oder Ausübungsfrist, veräußern können.

Zusätzlich zu den Risikostreuungsregelungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds für eine angemessene Risikostreuung sowohl hinsichtlich der Emittenten der betreffenden Instrumente als auch hinsichtlich der unterliegenden Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes sorgen.

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil

genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds zur Optimierung des Anlageziels derivative Techniken einsetzen, insbesondere Derivate auf Anlagen, denen Aktien und Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, und v. a. inklusive Finanztermingeschäfte.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die
 - (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder
 - (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind,

aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die
 - (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder
 - (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlage in Anteile an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsvergütungen für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DB ESG Conservative

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	Euro
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	26% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 29% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 7,5% JPM US 1-10Y TR Index, 5,5% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 7,5% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 7,5% S&P 500 Index (Price Index), 7,5% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 2,5% Topix Index (Price Index), 5% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	3,25% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Dezimalstellen

Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Erstausgabepreis	Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Kostenpauschale p.a. (vom Teilfondsvermögen zu tragen)**	Taxe d'abonnement	Auflegungsdatum	Mindest-erstanlage-betrag*
SD	EUR	10.200,– EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	Bis zu 2%	0,805%	0,05%	27.3.2006	100.000,– Euro
LC	EUR	104,– EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	Bis zu 4%	1,305%	0,05%	Das Auflegungsdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	Keine
WAMC	EUR	10.000,– EUR	0%	0,255%	0,05%	19.4.2021	Keine
DPMC	EUR	10.000,– EUR	0%	0,255%	0,01%	Das Auflegungsdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert	Keine

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen vom Mindesterstanlagebetrag abzuweichen.

** Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB ESG Conservative gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Anlagepolitik des DB ESG Conservative ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, u.a. in Aktien und verzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche verzinsliche Wertpapiere gehören), Investmentfonds, Barmittel, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente sowie sonstige Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments).

Das Teilfondsmanagement sowie der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten des externen ESG-Datenanbieters MSCI, um ESG-Kriterien bei der

Auswahl der Emittenten von Finanzinstrumenten oder Zielfonds zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Analysen und die darauf beruhenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters fließen in die Anlageentscheidungen des Teilfondsmanagements ein.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten und Investmentfonds angelegt, die über ein MSCI ESG-Rating verfügen und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung / Corporate Governance) erfüllen.

MSCI vergibt ESG-Ratings von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Merkmale besser nachvollziehbar und messbar machen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlageinstrumente mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB. Darüber hinaus können auch Anlageinstrumente (z. B. Investmentfonds, Barmittel, Aktien oder Unternehmensanleihen) ohne MSCI ESG-Rating erworben werden.

Der überwiegende Teil der Teilfondsanlagen erfüllt zum Erwerbszeitpunkt die ESG-Kriterien des Teilfonds. Sollten die Teilfondsanlagen die ESG-Mindeststandards des Teilfonds nicht mehr erfüllen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange halten, bis eine Veräußerung der Position (aus Sicht des Fondsmanagers) möglich und praktikabel ist, solange der überwiegende Anteil des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

ESG-Rating für Fonds:

Das von MSCI ermittelte ESG-Rating eines Fonds oder ETFs basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der Fondspositionen gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen. Kasse, kasseähnliche Positionen und bestimmte Derivate werden dabei nicht berücksichtigt. Anschließend wird eine Anpassung vorgenommen, um die Gewichtung der Vermögenswerte im Fonds, denen MSCI einen positiven oder negativen Trend-/Momentum-Score zuweist, und die Gewichtung der „ESG-Nachzügler“ im Fonds abzubilden. Als ESG-Nachzügler gelten Anlagen mit einem ESG-Rating von B bis CCC. Das ESG-Rating des Fonds kann sich durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der Wertpapiere im Fonds oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Fonds ändern.

ESG-Rating für Unternehmensemittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Unternehmensemittenten, bei dem die ESG-Leistung eines Unternehmens unabhängig von seinem finanziellen Erfolg nach verschiedenen ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen

- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact

ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und staatsnahe Emittenten, das die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Recht auf grundlegende Dienstleistungen und der Umweltleistung. Jedes Land ist mit anderen Natur-, Finanz- und Humanressourcen ausgestattet, was zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen führt. Andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Der Teilfondsmanager beurteilt mögliche Anlagen anhand der vorstehenden MSCI-Ratings.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (engl. Principal Adverse Impacts) anhand der folgenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I des Abschlussberichts zu den Entwürfen für technische Regulierungsstandards im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Entwurf der Delegierten

Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10), und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden durch die Auswahl von Anlagen nach einem Ausschlussansatz berücksichtigt. Ausgeschlossen sind (i) Emittenten, die mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle mit Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe generieren (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten, die ein Engagement in umstrittenen Waffen haben (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Der Teilfonds kann von 0–100% in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Anteile an Geldmarkt- und Rentenfonds, Einlagen bei Kreditinstituten, Zinssammler, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, jeweils in Euro oder in einer Standardwährung wie z. B. – jedoch nicht abschließend – US-Dollar (USD), Britische Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanada-Dollar (CAD), Australien-Dollar (AUD) oder Yen (JPY), sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt, investieren. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 50% nicht übersteigen.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies

erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Weiterhin darf das Teilfondsvermögen zu maximal 40% in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, American Depositary Receipt, sog. „ADR's“, und Global Depositary Receipt, sog. „GDR's“, im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z. B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenderminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 2 Absatz A. e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen, investieren. Der Teilfonds wird hinsichtlich der Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenderminindizes ausschließlich in börsennotierte Zertifikate anlegen

Hinsichtlich der Preisfestlegung dieser Instrumente muss der Teilfonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung basiert grundsätzlich auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, basiert die Bewertung auf den Preisen, die dem jeweiligen Teilfonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. von Markt Makern zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrahenten des Teilfonds müssen ferner für eine ausreichende Liquidität der betreffenden Instrumente sorgen. Bei den betreffenden Indizes muss es sich um anerkannte und ausreichend diversifizierte Indizes handeln. Bezüglich Derivate und Zertifikate auf Hedgefondsindizes wird der Teilfonds nur in solche anlegen, für die eine börsentägliche Bewertung durch unabhängige Bewertungsstellen bzw. von Markt Makern vorliegt. Der Teilfonds muss diese Instrumente zum aktuell festgestellten Wert, ohne Beachtung einer eventuellen Ankündigungsfrist oder Ausübungsfrist, veräußern können.

Zusätzlich zu den Risikostreuungsregelungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes wird der Teilfonds für eine angemessene Risikostreuung sowohl hinsichtlich der Emittenten der betreffenden Instrumente als auch hinsichtlich der unterliegenden Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenderminindizes sorgen.

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz B. des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds zur Optimierung des Anlageziels derivative Techniken einsetzen, insbesondere Derivate auf Anlagen, denen

Aktien und Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, und v. a. inklusive Finanztermingeschäfte.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlage in Anteile an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DB ESG Growth

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	11,5% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 11% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 3% JPM US 1-10Y TR Index, 2% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 22,5% S&P 500 Index (Price Index), 22,5% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 7,5% Topix Index (Price Index), 15% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfondsvermögen belastet)	3,25% p.a.
Anzahl der Dezimalstellen	Bis zu drei Dezimalstellen

Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Erstausgabepreis	Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Kostenpauschale p.a. (vom Teilfondsvermögen zu tragen)**	Taxe d'abonnement	Auflegungsdatum	Mindest-erstanlage-betrag*
SD	EUR	10.300,– EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	Bis zu 3,0%	1,005%	0,05%	27.3.2006	100.000,– Euro1
LC	EUR	104,– EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	Bis zu 4,0%	1,555%	0,05%	Das Auflegungsdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	Keine
WAMC	EUR	10.000,– EUR	0%	0,255%	0,05%	26.4.2021	Keine
DPMC	EUR	10.000,– EUR	0%	Bis zu 0,36%	0,01%	Das Auflegungsdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert	Keine

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen vom Mindest-erstanlagebetrag abzuweichen.

** Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d. h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB ESG Growth gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Anlagepolitik des DB ESG Growth ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, u.a. in Aktien und verzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche verzinsliche Wertpapiere gehören), Investmentfonds, Barmittel, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente sowie sonstige Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments).

Das Teilfondsmanagement sowie der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten des externen ESG-Datenanbieters MSCI, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Emittenten von

Finanzinstrumenten oder Zielfonds zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Analysen und die darauf beruhenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters fließen in die Anlageentscheidungen des Teilfondsmanagements ein.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten und Investmentfonds angelegt, die über ein MSCI ESG-Rating verfügen und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung / Corporate Governance) erfüllen.

MSCI vergibt ESG-Ratings von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Merkmale besser nachvollziehbar und messbar machen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlageinstrumente mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB. Darüber hinaus können auch Anlageinstrumente (z.B. Investmentfonds, Barmittel, Aktien oder Unternehmensanleihen) ohne MSCI ESG-Rating erworben werden.

Der überwiegende Teil der Teilfondsanlagen erfüllt zum Erwerbszeitpunkt die ESG-Kriterien des Teilfonds. Sollten die Teilfondsanlagen die ESG-Mindeststandards des Teilfonds nicht mehr erfüllen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange halten, bis eine Veräußerung der Position (aus Sicht des Fondsmanagers) möglich und praktikabel ist, solange der überwiegende Anteil des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

ESG-Rating für Fonds:

Das von MSCI ermittelte ESG-Rating eines Fonds oder ETFs basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der Fondspositionen gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen. Kasse, kasseähnliche Positionen und bestimmte Derivate werden dabei nicht berücksichtigt. Anschließend wird eine Anpassung vorgenommen, um die Gewichtung der Vermögenswerte im Fonds, denen MSCI einen positiven oder negativen Trend-/Momentum-Score zuweist, und die Gewichtung der „ESG-Nachzügler“ im Fonds abzubilden. Als ESG-Nachzügler gelten Anlagen mit einem ESG-Rating von B bis CCC. Das ESG-Rating des Fonds kann sich durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der Wertpapiere im Fonds oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Fonds ändern.

ESG-Rating für Unternehmensemittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Unternehmensemittenten, bei dem die ESG-Leistung eines Unternehmens unabhängig von seinem finanziellen Erfolg nach verschiedenen ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen

- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact

ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und staatsnahe Emittenten, das die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Recht auf grundlegende Dienstleistungen und der Umweltleistung. Jedes Land ist mit anderen Natur-, Finanz- und Humanressourcen ausgestattet, was zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen führt. Andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Der Teilfondsmanager beurteilt mögliche Anlagen anhand der vorstehenden MSCI-Ratings.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (engl. Principal Adverse Impacts) anhand der folgenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I des Abschlussberichts zu den Entwürfen für technische Regulierungsstandards im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Entwurf der Delegierten

Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10), und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden durch die Auswahl von Anlagen nach einem Ausschlussansatz berücksichtigt. Ausgeschlossen sind (i) Emittenten, die mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle mit Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe generieren (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten, die ein Engagement in umstrittenen Waffen haben (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.

Der Teilfonds kann in fest- bzw. variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Anteile an Geldmarkt- und Rentenfonds, Einlagen bei Kreditinstituten, Zinssammler, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, jeweils in Euro oder in einer Standardwährung wie z. B. – jedoch nicht abschließend – US-Dollar (USD), Britische Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanada-Dollar (CAD), Australien-Dollar (AUD) oder Yen (JPY) investieren, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 50 % nicht übersteigen.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen

ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49 % zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Weiterhin darf das Teilfondsvermögen in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate, denen Aktien zugrunde liegen, American Depositary Receipt, sog. „ADR's“, und Global Depositary Receipt, sog. „GDR's“ im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z. B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Organismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäfte, Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz A. e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen, investieren. Der Teilfonds wird hinsichtlich der Zertifikate und Derivate auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes ausschließlich in börsennotierte Zertifikate anlegen.

Hinsichtlich der Preisfestlegung dieser Instrumente muss der Teilfonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung basiert grundsätzlich auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, basiert die Bewertung auf den Preisen, die dem jeweiligen Teilfonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. von Markt Makern zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrahenten des Teilfonds müssen ferner für eine ausreichende Liquidität der betreffenden Instrumente sorgen. Bei den betreffenden Indizes muss es sich um anerkannte und ausreichend diversifizierte Indizes handeln. Bezüglich Derivate und Zertifikate auf Hedgefondsindizes wird der Teilfonds nur in solche anlegen, für die eine börsentägliche Bewertung durch unabhängige Bewertungsstellen bzw. von Markt Makern vorliegt. Der Teilfonds muss diese Instrumente zum aktuell festgestellten Wert, ohne Beachtung einer eventuellen Ankündigungsfrist oder Ausübungsfrist, veräußern können.

Zusätzlich zu den Risikostreuungsregelungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds für eine angemessene Risikostreuung sowohl hinsichtlich der Emittenten der betreffenden Instrumente als auch hinsichtlich der unterliegenden Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes sorgen.

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds zur Optimierung des Anlageziels derivative Techniken einsetzen, insbesondere Derivate auf Anlagen, denen Aktien und Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, und v. a. inklusive Finanztermingeschäfte.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 51 % des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75 % aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15 % unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die

- (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder
- (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die
 - (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder
 - (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle

Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlage in Anteile an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DB Vermögensfondsmandat High Conviction Equity

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Auflegungsdatum	27.3.2006
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	10.350,- Euro (inkl. 3,5% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	45% MSCI Europe Mid, 20% MDax, 20% SDAX, 15% S&P500
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 3,5%
Rücknahmeabschlag	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfondsvermögen belastet)	3,25% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Dezimalstellen
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB Vermögensfondsmandat High Conviction Equity gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des DB Vermögensfondsmandat High Conviction Equity besteht darin, in Abhängigkeit der weltweiten Aktienmärkte einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 60% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Aussteller angelegt. Es soll dabei in Aktien von Unternehmen angelegt werden, die z. B. aufgrund ihrer Fundamentaldaten, ihrer Marktführerschaft oder der Zukunftsaussichten ihrer Geschäftsfelder als besonders aussichtsreich angesehen werden.

Der Teilfonds wird je nach Marktlage variabel von 0% bis 40% in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Zinssammler, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets, jeweils in Euro oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – US-Dollar (USD),

Britische Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanada-Dollar (CAD), Australien-Dollar (AUD) oder Yen (JPY) investieren, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Der Teilfonds wird variabel je nach Marktlage jeweils von 60 bis 100% in Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate und Derivate, denen Aktien zugrunde liegen, American Depositary Receipt, sog. „ADR's“, im Bereich Emerging Markets, Aktien und aktien-ähnliche Wertpapiere, und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 2 Absatz A. e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil sowie in andere Organismen für gemeinsame Anlage, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen, investieren.

Unabhängig von den vorgenannten Anlagemöglichkeiten kann der Teilfonds insgesamt höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz A. e) anlegen.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 40% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 40% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden.

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds zur Optimierung des Anlageziels derivative Techniken einsetzen, insbesondere Derivate auf Anlagen, denen Aktien und Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets, und v.a. inklusive Finanztermingeschäfte.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen

berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlage in Anteile an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsvergütungen für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds dem Teilfonds voll belastet (Doppelbelastung).

DB ESG Fixed Income

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	Euro
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Auflegungsdatum	27.3.2006
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	10.150,- Euro (inkl. 1,5% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	-
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	3% European Short Term Rate (€STR), 26% JPM GBI EMU 1-10 TR Index, 58% iBoxx Euro Corp Overall TR Index, 3% JPM US 1-10Y TR Index, 10% iBoxx Euro Liquid High Yield Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 1,5%
Rücknahmeabschlag	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	3,25% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Dezimalstellen
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DB ESG Fixed Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein

und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, mit

dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Ziel der Anlagepolitik des DB ESG Fixed Income ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann weltweit in fest- bzw. variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Anteile an Geldmarkt- und Rentenfonds und Einlagen bei Kreditinstituten, Zinssammler, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, investieren, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt. Der Fokus liegt hierbei auf Euro lautende Wertpapiere. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Das Teilfondsmanagement sowie der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten des externen ESG-Datenanbieters von MSCI, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Emittenten von Finanzinstrumenten oder Zielfonds zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Analysen und die darauf beruhenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters fließen in die Anlageentscheidungen des Teilfondsmanagements ein.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten und Investmentfonds angelegt, die über ein MSCI ESG-Rating verfügen und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung / Corporate Governance) erfüllen.

MSCI vergibt ESG-Ratings von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Merkmale besser nachvollziehbar und messbar machen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlageinstrumente mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB. Darüber hinaus können auch Anlageinstrumente (z.B. Investmentfonds, Barmittel, Aktien oder Unternehmensanleihen) ohne MSCI ESG-Rating erworben werden.

Der überwiegende Teil der Teilfondsanlagen erfüllt zum Erwerbszeitpunkt die ESG-Kriterien des Teilfonds. Sollten die Teilfondsanlagen die ESG-Mindeststandards des Teilfonds nicht mehr erfüllen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange halten, bis eine Veräußerung der Position (aus Sicht des Fondsmanagers) möglich und praktikabel ist, solange der überwiegende Anteil des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

ESG-Rating für Fonds:

Das von MSCI ermittelte ESG-Rating eines Fonds oder ETFs basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der Fondspositionen gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen. Kasse, kasseähnliche Positionen und bestimmte Derivate werden dabei nicht berücksichtigt. Anschließend wird eine Anpassung vorgenommen, um die Gewichtung der Vermögenswerte im Fonds, denen MSCI einen positiven oder negativen Trend-/Momentum-Score zuweist, und die Gewichtung der „ESG-Nachzügler“ im Fonds abzubilden. Als ESG-Nachzügler gelten Anlagen mit einem ESG-Rating von B bis CCC. Das ESG-Rating des Fonds kann sich durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der Wertpapiere im Fonds oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Fonds ändern.

ESG-Rating für Unternehmensemittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Unternehmensemittenten, bei dem die ESG-Leistung eines Unternehmens unabhängig von seinem finanziellen Erfolg nach verschiedenen ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact

ESG-Rating für Staaten und staatsnahe

Emittenten:

MSCI ermittelt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und staatsnahe Emittenten, das die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Recht auf grundlegende Dienstleistungen und der Umweltleistung. Jedes Land ist mit anderen Natur, Finanz- und Humanressourcen ausgestattet, was zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen führt. Andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Der Teilfondsmanager beurteilt mögliche Anlagen anhand der vorstehenden MSCI-Ratings.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (engl. Principal Adverse Impacts) anhand der folgenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I des Abschlussberichts zu den Entwürfen für technische Regulierungsstandards im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Entwurf der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10), und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden durch die Auswahl von Anlagen nach einem Ausschlussansatz berücksichtigt.

Ausgeschlossen sind (i) Emittenten, die mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle mit Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe generieren (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten, die ein Engagement in umstrittenen Waffen haben (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz B. des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds zur Optimierung des Anlageziels derivative Techniken einsetzen, insbesondere Derivate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, und v. a. inklusive Finanztermingeschäfte.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlage in Anteile an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds dem Teilfonds voll belastet (Doppelbelastung).

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 27.4.2022)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die

depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die

für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit

der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist

der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuernpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte

vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen aus auszahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Allgemeinen und Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds bzw. die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen

fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des

Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind

Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwaltung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein

Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich

sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der

Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

¹ § 37 Abs. 2 AO

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des Übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen,

sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Abs. 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, z.B. im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihegeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DB Vermögensfondsmandat

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DB ESG Balanced	Mischfonds
DB ESG Conservative	Fonds ohne Teilfreistellung
DB ESG Growth	Aktienfonds
DB Vermögensfondsmandat High Conviction Equity	Aktienfonds
DB ESG Fixed Income	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DB Vermögensfondsmandat
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Thilo Wendenburg
Vorsitzender
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Patrick Basner
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Martin Bayer
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Vincenzo Vedda
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Christoph Zschaetzsch
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Fondsmanagement

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Anlageberater

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main, Deutschland

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Claire Peel
Vorsitzende
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Manfred Bauer
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Rückbrodt
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Investments Hong Kong Ltd.,
Hongkong

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurström
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Die Adresse eines zusätzlichen
(Teil-)Fondsmanagers wird (für jeden Teilfonds)
im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts
aufgeführt.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Luxemburg

Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

Stand: 28.7.2021

DB Vermögensfondsmandat

2, Boulevard Konrad Adenauer

1115 Luxemburg, Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

www.dws.com